

1  
2  
3  
4 **Begleitbeschluss**  
5 **zum Fachbereichsstatut Fachbereich „C“**  
6 **Gesundheit, Soziale Dienste, Bildung**  
7 **und Wissenschaft**  
8  
9  
10  
11  
12

13 Der Begleitbeschluss ergänzt das Fachbereichsstatut des Fachbereichs „C“. Es werden durch den Be-  
14 gleitbeschluss insbesondere Regelungen zur Übergangsphase mit Wirksamwerden der Fusion bis zur or-  
15 dentlichen Organisationswahl und Übergangsregelungen zur ersten Amtszeit nach der Fusion (bis zum  
16 Jahr 2027) getroffen.<sup>1</sup> Ziel ist, das einvernehmliche Zusammenwachsen sicherzustellen sowie die vorhan-  
17 denen Kompetenzen und Qualifikationen aus den bisherigen Arbeitsstrukturen in gemeinsame Arbeits-  
18 strukturen zu überführen. Dies erfolgt auch in dem Bewusstsein, dass aufgrund der unterschiedlichen  
19 Größe der fusionierenden Fachbereiche die jeweiligen Bedürfnisse und Vorbehalte berücksichtigt wer-  
20 den, insbesondere indem bei der Vergabe der Mandate der satzungsrechtlichen zulässigen Möglichkeit  
21 Rechnung getragen wird.

22  
23 **1. Regelungen für die Übergangsphase ab Wirksamwerden der Fusion bis zur Durch-**  
24 **führung der regulären Organisationswahlen 2022/2023**  
25

26 **Bildung von neuen Vorständen im gemeinsamen Fachbereich**

27 Bis zur Durchführung der regulären Organisationswahlen 2022/2023 wird der neue Fachbereichsvor-  
28 stand auf Bundesebene durch das Zusammenführen der bis dahin zuständigen Fachbereichsvorstände  
29 gebildet.

30 Auf Bezirks- und Landesebene werden durch Beschlussfassung der jeweiligen Vorstände bis zur or-  
31 dentlichen Organisationswahl Fachbereichsvorstände gebildet, die die Aufgaben der bis dahin zuständi-  
32 gen jeweiligen Fachbereichsvorstände übernehmen. Die Landesbezirksfachbereichsvorstände einigen  
33 sich auf Größe und Struktur der Zusammensetzung der neuen Fachbereichsvorstände auf Bezirks- und

---

<sup>1</sup> Unberührt hiervon sind weitere Übergangsregelungen der Gesamtorganisation für die Übergangsphase.

34 Landesbezirksebene. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet der Bundesfachbereichsvor-  
35 stand abschließend.

36

### 37 **Bundesfachbereichskonferenz**

38 Der Bundesfachbereichsvorstand hat eine außerordentliche Bundesfachbereichskonferenz einzuberufen,  
39 wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der letzten ordentlichen Bundesfachbereichskonferenz dies  
40 beantragen. Sollte in der Übergangsphase eine außerordentliche Bundesfachbereichskonferenz erfor-  
41 derlich sein, setzt sich diese zusammen aus den Delegierten der bisherigen Fachbereiche 3 und 5. In die-  
42 ser Phase ist eine außerordentliche Konferenz einzuberufen, wenn jeweils mind. ein Drittel der jeweili-  
43 gen Delegierten der bisherigen Fachbereiche 3 und 5 dies beantragt.

44

### 45 **Bildung eines Übergangsjugendvorstandes im neuen Fachbereich**

46 Der Übergangsjugendvorstand setzt sich aus Vertreter\*innen FB 3 und FB 5 zusammen. Der FB 3 stellt  
47 20 Vertreter\*innen, diese werden besetzt durch die ordentlichen Mitglieder des bisherigen Bundesfach-  
48 bereichsjugendfachkreises; Nachbenennungen erfolgen nach dem bisherigen Verfahren. Der Bundes-  
49 fachbereichsvorstand FB 5 kann bis zu 13 Vertreter\*innen benennen. Der Übergangsjugendvorstand  
50 kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

51 Der Übergangsjugendvorstand führt die Aufgaben des bisherigen Bundesfachbereichsjugendfachkreises  
52 FB 3 fort.

53

## 54 **2. Übergangsregelungen für die erste Wahlperiode**

55

### 56 **a. Vorsitz des jeweiligen Vorstandes und dessen Stellvertretung(en)**

57 Auf allen Ebenen des Fachbereichs soll in der ersten Wahlperiode beachtet werden, dass bei der Beset-  
58 zung des Vorsitzes des jeweiligen Vorstandes und deren/dessen Stellvertreter\*innen eine/ein Vertre-  
59 ter\*in aus den Teilbranchen ABD (Archive, Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen), Forschung,  
60 Hochschule, Studierende, Studierendenwerke, Weiterbildung kommt.

61

### 62 **b. Bundesfachbereichsvorstand**

63 In der ersten Wahlperiode gehören dem Bundesfachbereichsvorstand zwei Grundmandate je Landesbe-  
64 zirkfachbereich an, wobei jeweils mind. ein/e Vertreter\*in aus dem Landesbezirkfachbereichsvorstand  
65 kommt und jeweils mind. eine/ein Vertreter\*in aus den Teilbranchen ABD (Archive, Bibliotheken und  
66 Dokumentationseinrichtungen), Forschung, Hochschule, Studierende, Studierendenwerke, Weiterbil-  
67 dung kommen soll.

68 Des Weiteren sollen in der ersten Wahlperiode von den 20 weiteren Mitgliedern aus den Landesbezirks-  
69 fachbereichen, die entsprechend ihrer Mitgliederzahl verteilt werden, mind. fünf Mitglieder aus den Teil-  
70 branchen ABD (Archive, Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen), Forschung, Hochschule, Stu-  
71 dierende, Studierendenwerke, Weiterbildung kommen.

72 Darüber hinaus soll in der ersten Wahlperiode von den vier Vertreter\*innen der Jugend mind. ein/e Ver-  
73 treter\*in der Jugend aus den Teilbranchen ABD (Archive, Bibliotheken und Dokumentationseinrichtun-  
74 gen), Forschung, Hochschule, Studierende, Studierendenwerke, Weiterbildung kommen.

75

### 76 **c. Landesbezirks- und Bezirksfachbereichsvorstände**

77 In der ersten Wahlperiode sollen vergleichbare Regelungen ebenfalls auf der Ebene der Bezirksfachbe-  
78 reiche und Landesbezirksfachbereiche getroffen werden, um jeweils eine entsprechende Repräsentation  
79 und Wirkung sicherzustellen.

80

## 81 **3. Weitere Regelungen, die das Fachbereichsstatut ergänzen**

82

### 83 **Zu B Arbeitsstrukturen**

84 Die Arbeitsweisen der bisherigen Bundesfachkommissionen und Bundesarbeitsgruppen bleiben auch im  
85 neuen Fachbereich in Form der Bundesfachkommissionen erhalten. Für ihre Arbeit stellt ihnen der Bun-  
86 desfachbereichsvorstand angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Bundesfachkommissionen  
87 gestalten durch das Einbringen ihrer Fachthemen die Öffentlichkeitsarbeit des Fachbereichs aktiv mit.  
88 Die Verzahnung der Arbeit des Bundesfachbereichsvorstandes und der Bundesfachkommissionen wird  
89 über das beratende Mandat im Bundesfachbereichsvorstand sichergestellt, wenn kein Mitglied des Gre-  
90 miums im Bundesfachbereichsvorstand vertreten ist. Die Arbeit der Bundesfachkommissionen erfolgt  
91 selbständig im Rahmen der gemeinsamen Schwerpunktsetzung, Arbeitsplanung und Beschlussfassung.

92 Auf landesbezirklicher- und bezirklicher Ebene können die bisherigen Arbeitszusammenhänge für die  
93 Arbeit im neuen Fachbereich als Grundlage dienen.

94

### 95 **Zu VI. Frauen- und Gleichstellungspolitik**

96 Die Abstimmung über die künftige Form der frauen- und gleichstellungspolitischen Arbeit im Bundes-  
97 fachbereich erfolgt auf der nächsten Bundesfachbereichskonferenz der Frauen 2023. Zur Vorbereitung  
98 der Konferenz braucht es Regelungen für einen möglichen Frauenvorstand im Bundesfachbereich, da-  
99 mit Vorratsbeschlüsse für Nominierungen erfolgen können. Sollte sich die Konferenz gegen einen Frau-  
100 envorstand entscheiden, sind die Nominierungen gegenstandslos.

101 Die Entscheidung über die Größe und Zusammensetzung des Frauenvorstands in der nächsten Wahlpe-  
102 riode obliegt den Bundesfachbereichsvorständen FB 3 und FB 5. Auf der Grundlage der Empfehlung der  
103 Arbeitsgruppe Frauen- und Gleichstellungspolitik FB 3 unter Beteiligung von Kolleginnen FB 5 wird fol-  
104 gende Struktur vorgesehen:

105 Der Frauenvorstand im Bundesfachbereich besteht aus 23 Kolleginnen, zusammengesetzt aus jeweils  
106 zwei Vertreterinnen der Landesbezirksfachbereiche, zwei Jugendvertreterinnen und einer Seniorin. Die  
107 Wahl der Seniorin erfolgt direkt auf der Bundesfachbereichskonferenz der Frauen. Es gibt jeweils per-  
108 sönliche Stellvertreterinnen.

109 Auf der Bundesfachbereichskonferenz der Frauen im Fachbereich Gesundheit, Soziale Dienste, Bildung  
110 und Wissenschaft 2023 wird über folgende Beschlussempfehlung abgestimmt:

111 „Es wird empfohlen, für die nächste Wahlperiode einen Frauenvorstand im Bundesfachbereich zu ver-  
112 ankern. Zur gezielten Beratung von aktuellen thematischen Fragestellungen findet die Tagung des Frau-  
113 envorstands mindestens einmal im Jahr unter Beteiligung interessierter Kolleginnen statt.“

114

115

### 116 **Evaluation des Fachbereichsstatuts zum Ende der ersten Wahlperiode**

117 Der Bundesfachbereichsvorstand wird zum Ende der ersten Wahlperiode das Statut und die Geschäfts-  
118 ordnung mit dem Ziel überprüfen, festzustellen, ob die Regelungen eine gute Arbeitsfähigkeit ermögli-  
119 chen. Hierzu wird er eine repräsentative Gruppe aus seinem Kreis bestimmen, die die Evaluation (insbe-  
120 sondere hinsichtlich der Aufbau- und Ablauforganisation der innergewerkschaftlichen Strukturen des  
121 Bereichs) vornimmt und dem Bereichsvorstand Vorschläge für etwaige Anpassungsnotwendigkeiten  
122 macht. Erste Zwischenergebnisse, die insbesondere die Folgewirkungen für die Organisationswahlen  
123 2026/27 haben könnten, werden bis zum 30.06.2025 vorgelegt.

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145 Der Begleitbeschluss zum Statut wurde vom Bundesfachbereichsvorstand 05 am 19. April 2021 und  
146 vom Bundesfachbereichsvorstand 03 am 20. April 2021 beschlossen.